

Statuten NordStern - Verein zur Förderung des Kulturlebens im Nordbahnviertel

Version 1 vom 15. Juni 2021

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „NordStern - Verein zur Förderung des Kulturlebens im Nordbahnviertel“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich

§ 2 Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO:

- Förderung von Kunst und Kultur im Nordbahnviertel und darüber hinaus

Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Die Bespielung, Unterstützung und Vermittlung von Veranstaltungsorten für Kunst und Kultur im Nordbahnviertel
- Die Unterstützung und Durchführung von Projekten der kulturellen Vermittlung
- Die Organisation kultureller Veranstaltungen, Vorführungen und Gastspiele mit Schwerpunkt im Nordbahnviertel

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks sind folgende ideelle Mittel vorgesehen:

- Vorträge und Versammlungen, Exkursionen, Diskussionsabende
- Produktion, Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Publikationen, Medien und Medieninhalten
- Erstellung und Betrieb einer oder mehrerer Websites und Social-Media Kanäle
- Durchführung kultureller Veranstaltungen: Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Performances, Aufführungen, Screenings
- Veranstaltung von Workshops und Seminaren
- Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation
- Durchführung von Forschungsprojekten, Studien
- Bereitstellung von Infrastruktur, Know-How und Räumlichkeiten

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Spenden
- Einnahmen aus Fundraising
- Einnahmen aus Crowdfunding
- Sammlungen
- Bausteinaktionen

- Vermächtnisse
- Schenkungen
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmungen
- Sponsoring
- Flohmärkte
- Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
- Werbeeinnahmen
- Kooperationen
- Beitrittsgebühren
- Mitgliedsbeiträge

3. Der Verein ist berechtigt, sich weisungsgebundener Erfüllungsgehilf_innen und entgeltlicher Leistungen anderer zu bedienen, sowie im Sinne des § 40a Z 1 BAO Mittel weiterzugeben, sofern auf diese Weise der Vereinszweck besser erreicht werden kann. Der Verein kann auch für andere als Erfüllungsgehilfe tätig werden, sofern dadurch der Vereinszweck besser erreicht werden kann.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive und fördernde Mitglieder des Vereins.
2. Aktive Mitglieder sind in einem oder mehreren der Arbeitskreise des Vereins aktiv tätig (siehe § 18 Soziokratie).
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit durch Zuwendungen in Form von Sach- und Geldmitteln und durch unentgeltliche Beratungs- und sonstige Leistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Ausfüllen und Einsenden des Mitgliedsbogens.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Leitungsorgan. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer_innen, im Fall eines bereits bestellten Leitungsorgans durch dieses. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Leitungsorgan erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme der Mitglieder bis dahin durch die Gründer_innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsorgan auch wegen grober Verletzung dessen Mitgliedspflichten und wegen vereinsschädigenden Verhaltens verfügt werden.

3. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht gemäß § 15 offen. Vom Zeitpunkt des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte, nicht aber die Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Vereinbarungen zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.
3. In den Arbeitskreisen entscheiden die jeweils aktiven Mitglieder des jeweiligen Arbeitskreises.
4. Bei Leitungsorgansitzungen sind nur Mitglieder des Leitungsorgans stimm- und wahlberechtigt.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Leitungsorgan die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie die Geschäftsordnung zu beachten.
8. Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung lt. § 10, 5. zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. Mitgliederversammlung (siehe § 9 und § 10),
2. Leitungsorgan (siehe § 11 bis § 13),
3. Rechnungsprüfer_innen (siehe § 14) und
4. Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Leitungsorgans, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer_innen binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch E-Mail an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Leitungsorgan schriftlich einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine_n Bevollmächtigte_n vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist physisch oder digital (z.B. als Videokonferenz) möglich.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel durch Konsent (siehe §18 Soziokratie), wonach eine Wahl oder ein Beschluss nur dann zustande kommt, wenn kein Mitglied einen schweren Einwand dagegen erhebt.
Ein schwerer Einwand muss begründet werden und gilt dann als gerechtfertigt und ist zu berücksichtigen, wenn durch die beabsichtigte Wahl oder den Beschluss die Ziele des Vereins verletzt würden. Kommt ein unaufschieblicher Beschluss nach zweimaligem Durchgang nicht per Konsent zustande, dann kann auf Antrag des Vorsitzes der Mitgliederversammlung per einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
10. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine vom Leitungsorgan damit beauftragte Person.

§ 10 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung,
2. Beschlussfassung über den Voranschlag,
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorgans und der Rechnungsprüfer_innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans oder Rechnungsprüfer_innen mit dem Verein,
4. Entlastung des Leitungsorgans,
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder,
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines,

§ 11 Leitungsorgan

1. Das Leitungsorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

Obmensch, Schriftführer_in, Kassier_in, sowie weiteren Mitgliedern.

2. Das Leitungsorgan wird von der Mitgliederversammlung in offener Wahl gewählt.

Das Leitungsorgan hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsorgan ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede_r Rechnungsprüfer_in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl des Leitungsorgans einzuberufen. Sollten auch die

Rechnungsprüfer_innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer_s Kuratorin_s beim zuständigen Gericht zu beantragen, die_der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

3. Die Funktionsdauer des Leitungsorgans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Leitungsorgan kann von jedem Mitglied des Leitungsorgans einberufen werden.
5. Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht das Leitungsorgan nur aus drei Personen, ist es beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Das Leitungsorgan fasst seine Beschlüsse durch Konsent (siehe §18 Soziokratie).
7. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Leitungsorgans.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Mitglieds des Leitungsorgans durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 8) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 9).
9. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsorgan oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Leitungsorgans bzw. des neuen Mitglieds des Leitungsorgans in Kraft.
10. Die Mitglieder des Leitungsorgans können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsorgan, im Falle des Rücktrittes des gesamten Leitungsorgans an die Mitgliederversammlung zu richten.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorgans

Dem Leitungsorgan obliegt die Leitung und die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die strategische Führung und Entwicklung des Vereins in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere die Entwicklung und Festlegung der Visionen und Ziele. Steuerung der laufenden Vereinstätigkeiten, insbesondere die Erteilung der Domänen und Aufgaben an die Arbeitskreise und die Evaluierung der Ergebnisse.
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Berichts über Tätigkeiten und Finanzgebarung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Aufnahme und Kündigung von Mitarbeiter_innen des Vereines.
6. Das Leitungsorgan kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
7. Das Leitungsorgan kann beschließen eine Geschäftsordnung für den Verein zu erstellen, dem er untersteht.

§ 13 Vertretung des Vereins nach außen

1. Jedes Mitglied des Leitungsorgans ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten (Einzelvertretung).

2. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit Unterschriften von zwei Mitgliedern des Leitungsorgans.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Leitungsorgans und dem Verein (Insichgeschäfte) brauchen zu ihrer Gültigkeit den Konsent des Leitungsorgans. Wenn das Geschäft für alle Mitglieder des Leitungsorgans ein Insichgeschäft darstellt, ist der Konsent der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können von den in § 13 Abs. 1 genannten Personen erteilt werden.
5. Bei Gefahr im Verzug ist das Leitungsorgan berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer_innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer_innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsorgan hat den Rechnungsprüfer_innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer_innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Mitglieder des Leitungsorgans sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 7, 8,9).

§ 15 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen aktiven Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Leitungsorgan binnen einer Woche ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter_in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter_innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zur_m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Sollten für die Schiedsrichter_innen und für die_den Vorsitzende_n des Schiedsgerichtes keine geeigneten Vereinsmitglieder zur Verfügung stehen, können auch Nichtmitglieder für diese Funktionen namhaft gemacht und gewählt werden.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff Zivilprozessordnung.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine_n Abwickler_in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese_r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen - bevorzugt an Superar ein Verein zur Förderung der Musik, der Kindern und Jugendlichen kostenlosen Zugang zu kultureller Förderung bietet.

§ 18 Organisation entsprechend soziokratischer Prinzipien

Für die zeitgemäße und effektive Organisation der Vereinsarbeit wird diese nach den Prinzipien der Soziokratie in Arbeitskreisen und einem Leitungsorgan (Leitungskreis) organisiert. Diese Organisation ist vollständig mit dem Vereinsrecht kompatibel.

Die Prinzipien sind:

1. Kreisstruktur der operativen Arbeit (Arbeits-Leitungs-Topkreis)
2. Doppelte personelle Verknüpfung von jedem Kreis mit jedem angegliederten Kreis
3. Alle Beschlüsse erfolgen per Konsent
4. Alle Wahlen erfolgen nach der soziokratischen Methode

Der Leitungskreis beschließt und setzt nach Erfordernis Arbeitskreise (AK) ein um abgegrenzte Aufgabenfelder zu bearbeiten.

Die Aufgabenbereiche (Domänen) der einzelnen AK werden in Beschlüssen des Leitungskreises dokumentiert. Der Leitungskreis bestimmt für jeden AK die Leitung mittels soziokratischer Wahl. Jeder AK wählt eine/n Delegierte/n in den Leitungskreis. Damit ist volle Transparenz der Entscheidungen und Mitwirkung aller aktiven Mitglieder gesichert.

Alle Beschlüsse des Leitungskreises sind in den Protokollen des Leitungskreises leicht auffindbar zu dokumentieren.

Änderungen in der Organisation können im Leitungskreis jederzeit mittels Konsentbeschluss vorgenommen werden und müssen bei der nächst folgenden Mitgliederversammlung zum zustimmenden Beschluss vorgelegt werden.